



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 18 / 2022**

Seite 2097 – Seite 2198

Ausgabedatum: 16.12.2022

# INHALT

Erste Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering	S. 2099
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)	S. 2113
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life	S. 2131
Zweite Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)	S. 2143
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics	S. 2151
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS)	S. 2175

**2099**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering**

vom 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 29 Abs. 4, 32, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende erste Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering vom 6. Juli 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juli 2017, S. 667) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 wird der Genderstern (dritte Möglichkeit) in der Satzung verwendet.

2. Die Worte „Master-Studiengang“ und „Master-Prüfung“ werden in der gesamten Prüfungsordnung durch die Worte „Masterstudiengang“ und „Masterprüfung“ ersetzt.

**2100**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

**„Inhaltsübersicht**

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, ECTS Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung und Nachteilsausgleich
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitende mündliche oder mündlich praktische Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Masterprüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung der Masterprüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündlicher Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Masterzeugnis und Urkunde

**Abschnitt III Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

**Anhang 1: Übersicht der Module und ECTS Leistungspunkte für den Masterstudiengang Biomedical Engineering“**

4. Die Vorbemerkung wird gestrichen.

5. Die Überschrift des § 1 wird neugefasst: „§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung“.

In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Gegenstand des“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

6. In § 3 Abs. 2 wird hinter den Worten „120 ECTS“ das Wort „Leistungspunkte“ eingefügt. In Absatz 2 wird zudem ein neuer Satz angefügt: „1 ECTS entspricht dabei etwa 30 Stunden.“

7. § 4 Abs. 3 wird neu gefasst:

„(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodule: müssen von allen Studierenden absolviert werden
- Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines Wahlpflichtbereichs auswählen; es handelt sich um Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs
- Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches“

8. In § 4 Abs. 6 Satz 1 wird nach den Worten „eines jeden Semesters wird“ die Worte „bei Bedarf“ eingefügt.

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden zwei neue Sätze angefügt:

„Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen und/oder in Fällen der Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds, ruht dessen Mitgliedschaft in dieser Angelegenheit. Das betroffene Mitglied stimmt bei Entscheidungen nicht mit ab.“

b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die folgenden Sätze angepasst.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „weitere“ gestrichen“ und werden nach den Worten „jederzeit widerruflich“ die Worte „durch Beschluss“ eingefügt.

10. § 7 wird gestrichen und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst.

11. Der neu nummerierte § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird neugefasst: „§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung, Täuschung und Nachteilsausgleich“.

b) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

c) In Absatz 4 werden zwei neue Sätze angefügt:

„Zur Überprüfung eines Plagiatsverdacht im Rahmen schriftlicher Prüfungsleistungen können prüfende Personen eine universitätsinterne Plagiatssoftware anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 5 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

d) Absatz 5 wird neu gefasst:

„Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung eines Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.“

- e) Es wird ein neuer Absatz 6 angefügt:  
„Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), es sei denn, der Prüfungszweck steht der Erbringung in einer anderen Form zwingend entgegen. Die Auswahl der anderen Form erfolgt im Benehmen mit der prüfenden Person und im Hinblick auf die Wahrung des Prüfungszwecks und die Chancengleichheit aller Prüflinge. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“
- f) Es wird ein neuer Absatz 7 angefügt:  
„Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

12. Der neu nummerierte § 8 wird neu gefasst:

„Prüfungsleistungen werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt. Die Art der Prüfungsleistung wird von der\*dem Leiter\*in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Prüfungsleistungen sind:

1. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden schriftlichen Prüfungsleistungen,
2. die studienbegleitend in den jeweiligen Lehrmodulen zu erbringenden mündlichen Prüfungsleistungen und
3. die Masterarbeit einschließlich Vortrag und Disputation.“

13. Der neu nummerierte § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Die Dauer von Klausurarbeiten in den Lehrmodulen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 beträgt zwischen 90 und 180 Minuten. Das Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig. Form und Umfang regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört. Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fragen“ die Worte „im Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 7 wird der erste Halbsatz neugefasst: „Wird das Antwort-Wahl-Verfahren eingesetzt,“.

d) In Absatz 3 wird ein neuer Satz 9 und 10 eingefügt und die folgenden Sätze angepasst:

„Bei Wiederholungsprüfungen ist die Gleitklausel nur anzuwenden, wenn dies vom Prüfungsausschuss beschlossen wird. Anstelle der 50-Prozent-Grenze kann auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens zwei für die Prüfungsstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).“

- e) Im neuen Satz 11 des Absatzes 3 wird nach den Worten „Leistungen der Prüfungen“ die Worte „im Antwort-Wahl-Verfahren“ eingefügt.

14. Es wird ein neuer § 12 eingefügt und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst:

**„§ 12 Wiederholung der Prüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig; eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

15. Der neu nummerierte § 13 wird neu gefasst:

**„§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung**

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biomedical Engineering eingeschrieben ist und
  2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Biomedical Engineering nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit (thesis) sind zusätzlich die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrmodulen vorzulegen.“

16. Im neu nummerierten § 14 wird die Überschrift ergänzt durch die Worte „zur Masterarbeit“. In Absatz 1 Nr. 2 wird nach den Worten „Masterstudiengang Biomedical Engineering“ die Worte „oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten“ eingefügt.

17. Im neu nummerierten § 15 wird die Überschrift ergänzt durch die Worte „der Masterarbeit“. In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ und in Nr. 2 wird das Wort „und“ angefügt. In Absatz 2 wird im Klammerzusatz der Verweis auf § 13 Abs. 4 durch den Verweis auf Absatz 1 Nr. 1 ersetzt.

18. Im neu nummerierten § 17 Abs. 5 wird das Wort „Punkte“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

19. Der neu nummerierte § 20 wird gestrichen und die folgenden §§ angepasst.

20. Im neu nummerierten § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Credit Points“ durch die Worte „ECTS Leistungspunkte“ ersetzt.

21. Der Anhang wird neu gefasst:

### Anhang 1: Übersicht der Module und ECTS Leistungspunkte für den Masterstudiengang International Master of Science in Biomedical Engineering

Module		Course No.	Title	ECTS	Type of course
M1	Advanced Physics and Mathematics for Medical Applications	1.1	Biophysics	1.0	Mandatory
		1.2	Engineering Mathematics	3.0	Mandatory
M2	Medicine and Radiobiology	2.1	Basic Molecular and Cellular Biology	1.0	Mandatory
		2.2	Basic Medical Science	2.0	Mandatory
		2.3	Radiobiology	2.0	Mandatory
		2.4	Basic Cellular Biology/Radiobiology Lab	1.0	Mandatory
		2.5	Seminar Radiobiology	1.0	Elective
M3	Radiotherapy	3.1	Radiation Physics and Instrumentation	2.0	Mandatory

		3.2	Radiation Protection	1.0	Mandatory
		3.3	Radiotherapy Treatment Planning/ Quality Assurance	2.0	Mandatory
		3.4	Treatment Planning and Quality Assurance Lab	1.0	Elective
		3.5	Image Guided Radiotherapy	1.0	Elective
		3.6	Special Radiotherapy Techniques	2.0	Elective
		3.7	Lab Medical Physics in Radiotherapy	5.0	Elective
		3.8	Seminar Radiation Therapy Techniques	2.0	Elective
M4	Medical Imaging	4.1	Physics of Imaging Systems	2.0	Mandatory
		4.2	Biomedical Optics	1.0	Mandatory

## 2110

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022  
16.12.2022

---

	4.3	Biomedical Engineering	2.0	Mandatory
	4.4	Basic Optics and Laser	1.0	Elective
	4.5	MR – Radiology Lab	1.0	Elective
	4.6	Seminar MR Methods and Technology	2.0	Elective
	4.7	Nuclear Medicine	4.0	Mandatory
	4.8	Lab Medical Physics in Imaging	5.0	Elective
	4.9	Seminar: Physics of Advanced MRI / CT Techniques	6.0	Elective
	4.10	Advanced Imaging Techniques	2.0	Mandatory
	4.11	Medical Devices and Imaging Systems	4.0	Elective
M5	5.1	Image Analysis	4.0	Mandatory

---

2111

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022  
16.12.2022

---

		5.2	Matlab Programming	4.0	Elective
		5.3	Simulators in Games and Medicine	8.0	Elective
	Computational Medical Physics	5.4	Volume Visualization	8.0	Elective
		5.5	Inverse Problems	8.0	Elective
		5.6	Computational Medical Physics Lab	5.0	Elective
M6	Abroad Course	6.1	Shanghai Workshop	1.0	Elective
M7	Master's Thesis Preparation	7.1	General Science Skills	3.0	Mandatory
		7.2	Specialized Lab Project	16.0	Mandatory
M8	Master's Thesis	8.1	Master's Thesis	30.0	Mandatory

---

**2112**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**Ausgabedatum: 00.12.2022**

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)**

vom 8. Dezember 2022

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), von §§ 2a und 2c des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Präambel**

#### **Abschnitt I: Bewerbungsverfahren und Durchführung des IKM**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck des Tests für interaktionelle Kompetenzen Medizin
- § 3 Testdurchgänge
- § 4 Bewerbung zur Testteilnahme
- § 5 Bewerbungsverfahren

**2114**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

- § 6 Zulassung und Einladung zur Testabnahme
- § 7 Auswahl Testort- und Testtag
- § 8 Wiederholbarkeit des Tests
- § 9 Ablauf der Testabnahme
- § 10 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf
- § 11 Anträge auf Nachteilsausgleiche
- § 12 Ergebnisübermittlung und Gültigkeit

## **Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim IKM**

- § 13 Ermittlung des Testwerts (Gesamtrohwert)
- § 14 Ermittlung der transformierten Gesamtpunktzahl
- § 15 Darstellung des Testergebnisses
- § 16 Inkrafttreten

### **Präambel:**

Die Medizinische Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bietet erstmalig im Rahmen eines Pilotprojekts zum Wintersemester 2023/2024 die Durchführung eines Tests für „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM) an. Perspektivisch ist jedoch die Beteiligung von weiteren Verbundpartnern geplant.

## **Abschnitt I: Bewerbungsverfahren und Durchführung des IKM**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten zur Durchführung des Tests für „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Das Testergebnis für IKM kann als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für medizinische Studiengänge berücksichtigt werden.
  
- (2) Der Test kann auch mit Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens sowie für die Erstellung der Aufgaben und deren Auswertung ist die zentrale Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig.
  
- (3) Die Gebührenerhebung für die Teilnahme an dem IKM-Test kann in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt werden.

## **§ 2 Zweck des Tests für interaktionelle Kompetenzen Medizin**

Das Verfahren zur Ermittlung „Interaktioneller Kompetenzen Medizin“ (IKM) ist ein mündlich, sozio-kommunikativer Test und überprüft anhand der Auswertung auf Video aufgenommener, sog. Multipler Mini Interviews (MMI), zwischenmenschliche Kompetenzen in der Ärzt\*in-Patient\*innen-Interaktion. Studienplatzbewerber\*innen durchlaufen mehrere MMI-Situationen mit Schauspielpatient\*innen, die realitätsnah gestaltet sind und sich thematisch am ärztlichen Berufsfeld orientieren sollen. Das Verfahren basiert auf dem wissenschaftlich fundierten Konzept der emotionalen Verfügbarkeit. Als Kernkompetenzen werden Sensitivität, Strukturierungsfähigkeit, Grenzwahrung und Wohlwollen bewertet. Fachspezifische Kenntnisse sind nicht Teil der Bewertung. Videoaufzeichnungen werden berufenen Juror\*innen unter gesichertem Zugang über ein Online-Ratingportal zur Bewertung zur Verfügung gestellt. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für das Humanmedizinstudium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Sinne von § 2a Abs. 7 HZG gewährleistet.

## **§ 3 Testdurchgänge**

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinationsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen IKM-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der IKM-Webseite ([www.ikm-info.org](http://www.ikm-info.org)) ab Bewerbungsbeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

#### § 4 Bewerbung zur Testteilnahme

(1) Die Bewerbung zur Testteilnahme muss für den jeweiligen Testdurchgang erfolgen. Die Bewerbung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinationsstelle bekanntgegebenen Bewerbungsfrist für die einzelnen Bewerbungsphasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Bewerbungsportal auf der IKM-Webseite bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Bewerbungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Bewerbungsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

(2) Berechtigte Personen zur Bewerbung sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturent\*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,
- c) Personen, die bereits ein Ergebnis aus dem Test für medizinische Studiengänge (TMS) haben und
- d) Personen, die noch nie am IKM-Verfahren teilgenommen haben.

(3) Mit dem Absenden der Bewerbung zur Teilnahme am IKM-Verfahren versichern die Bewerber\*innen,

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben und
- c) dass sie alle Informationen auf den IKM-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren.

## § 5 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung für einen Testdurchgang erfolgt für alle Teilnehmer\*innen über ein Onlineformular über die IKM-Webseite ([www.ikm-info.org](http://www.ikm-info.org)).
  
- (2) Um das IKM-Verfahren zwecks Berücksichtigung im hochschuleigenen Auswahlverfahren durchzuführen und die Teilnahme zu ermöglichen, werden bei der Bewerbung zur Testteilnahme persönliche Daten erhoben. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschfristen sind in Anlage 1 festgelegt.

## § 6 Zulassung und Einladung zur Testabnahme

- (1) Zum IKM-Verfahren wird nur zugelassen und eingeladen,
  - a) wer sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
  - b) wer sich im zulassungs- und einladungsfähigen Bereich nach Absatz 2 befindet,
  - c) oder wer von anderen Verbundpartnern im Rahmen der Vorauswahl in Vorabquoten laut deren Satzungen zur Teilnahme bestimmt wurde,
  - d) wer noch nicht am IKM-Verfahren teilgenommen hat und
  - e) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des\*der gesetzlichen Vertreters\*in nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).
  
- (2) Grundlage für die Zulassung und Einladung zum IKM-Verfahren ist das Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS). Es wird eine Rangliste aller Bewerber\*innen anhand des TMS-Standwertes erstellt, die Bewerber\*innen mit den besten TMS-Ergebnissen erhalten eine Zulassung und Einladung. Die Anzahl der zuzulassenden und einzuladenden Bewerber\*innen bestimmen die Auswahlsetzungen der beteiligten Institutionen, die das IKM-Ergebnis bei der Auswahl berücksichtigen. Bei Ranggleichheit auf dem letzten zu berücksichtigenden Rangplatz entscheidet das Los.

(3) Die Zulassung und Einladung zum Test sind zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

## **§ 7 Auswahl Testort- und Testtag**

Die zum Test zugelassenen Bewerber\*innen wählen auf der IKM-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus (falls mehrere Testorte oder -tage zur Verfügung stehen) oder werden von der zentralen Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin über die Testabnahme informiert.

## **§ 8 Wiederholbarkeit des Tests**

Der Test ist nicht wiederholbar. Teilnehmer\*innen, die zugelassen und eingeladen sind, aber nicht am IKM teilnehmen, können sich für einen der nächsten Durchgänge erneut bewerben.

## **§ 9 Ablauf der Testabnahme**

(1) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests. Die Dauer des Tests beträgt ca. 1,5 Stunden. Es bestehen 5 MMI-Stationen. Der Test bzw. die einzelnen Stationen sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu durchlaufen.

- (2) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
- a) wer die Voraussetzungen des § 6 erfüllt,
  - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann
  - c) eine aktuelle Zulassung und Einladung zum Test vorlegen kann,
  - d) im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung des\*der gesetzlichen Vertreters\*in auf dem von der Koordinationsstelle vorgegebenen Formular vorlegen kann und
  - e) sich rechtzeitig registriert und seinen Platz bei der Einweisung eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit dem Beginn der Einweisung.

## **§ 10 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf**

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird (vgl. § 14).

(2) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der\*die Teilnehmer\*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Durchgang erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den krankheitsbedingten Abbruch trifft die Zentrale Koordinationsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den krankheitsbedingten Abbruchgrund liegt bei dem\*der Teilnehmer\*in (z.B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(3) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(4) Wird der Test aus von Teilnehmer\*innen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss das IKM-Verfahren lokal oder in Gänze im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene für einen späteren IKM-Durchgang erneut bewerben.

## **§ 11 Anträge auf Nachteilsausgleiche**

Macht ein\*e Bewerber\*in glaubhaft, dass er\*sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung nicht in der Lage ist, das IKM-Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinationsstelle einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf IKM-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist (Ausschlussfrist) bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Zu den besonderen Kategorien der personenbezogenen Daten vgl. Anlage 1.

## **§ 12 Ergebnisübermittlung und Gültigkeit**

Das Testergebnis wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg ermittelt und den Testteilnehmer\*innen durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II. Das Testergebnis hat eine lebenslange Gültigkeit und kann jedes Jahr erneut bei der Bewerbung um einen Studienplatz eingesetzt werden.

### **Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim IKM**

## **§ 13 Ermittlung des Testwerts (Gesamtrohwert)**

- (1) Die Bewertung erfolgt durch Jurorinnen und Juroren, die speziell zur Bewertung der einzelnen Situationen geschult sind und in der Regel über ärztliche oder psychologische Sachkunde verfügen. Die Bewertung erfolgt zeitlich unabhängig von der Prüfungssituation. Die Jurorinnen und Juroren werden von der Studienkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg berufen. Die Berufung kann wiederholt ausgesprochen werden.
  
- (2) Die Situationen werden zum Zwecke der Beurteilung durch die Juror\*innen auf Video aufgezeichnet, um eine strukturierte, transparente, vergleichbare und reliable Auswertung entsprechend der zertifizierten Schulung zu gewährleisten.
  
- (3) Die Bewertungen der Stationen erfolgen auf einer für alle Stationen gleichen Punkteskala. Je Kernkompetenz der insgesamt vier Kernkompetenzen (Sensitivität, Strukturierungsfähigkeit, Grenzwahrung und Wohlwollen) können maximal 7 Punkte erreicht werden. Pro absolvierter Station kann somit ein Maximalwert von 28 Punkten erreicht werden. Die Gesamtpunktzahl wird über die 5 MMI-Stationen gemittelt (GP).

## § 14 Ermittlung der transformierten Gesamtpunktzahl

Zur Verwertbarkeit der Gesamtrohwerte durch die Stiftung für Hochschulzulassung werden die Gesamtpunktzahlen auf eine Skala von 0-100 transformiert. Die Mitteilung des Testergebnisses an die Teilnehmer\*innen enthält die transformierte Gesamtpunktzahl (tGP). Hierzu wird die Gesamtpunktzahl GP mit der Formel

$$tGP = 100 * \frac{GP - 0,8}{28 - 0,8}$$

zu einem Wert auf einer Skala von 0-100 transformiert.

## § 15 Darstellung des Testergebnisses

- (1) Der Testbericht, den die Teilnehmer\*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, enthält das Testdatum und die transformierte Gesamtpunktzahl sowie eine graphische Abbildung der Verteilung der transformierten Gesamtpunktzahl aller Teilnehmer\*innen des jeweiligen Testdurchgangs.
  
- (2) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz in den in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengängen.

**2124**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anhang 1** (zu §§ 5 Abs. 2 und 13 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 6 LHG)

### **Vorbemerkung**

Der Charakter der Pflicht, das jeweilige Datum anzugeben, ist (in der Spalte "Pflicht") wie folgt gekennzeichnet:

- P1 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung zum IKM-Verfahren vorgenommen wird
- P2 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Testort-/ Testtagwahl stattfindet
- P3 = Pflichtangabe zum Zeitpunkt der Registrierung und Testabnahme am Testtag
- OB = optionale Angaben (Obliegenheit), die dann erforderlich sind, wenn die Bewerber\*in die daraus für sie ggf. resultierenden Vorteile geltend machen möchte

**Anzugebende Daten im Falle des Bewerbungsprozesses (Registrierung und Testort-/ Testtagwahl) für Teilnehmer\*innen**

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Zugangsdaten zu einem personalisierten Teilnehmer*innen-Account (Auswahl Sicherheitsabfrage + Antwort zur Sicherheitsfrage, individuell durch Teilnehmer*in vergebenes Passwort)	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09.
Nachname (Familiennamen) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsdatum	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsort	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09.
Zugewiesene IKM-ID		Archivdatenbank 40 Jahre

2127

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022  
16.12.2022

Zum Zeitpunkt der Testort-/ Testtagesauswahl

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Auswahloption Testort- und Testtag	P2	Vom Zeitpunkt der Auswahlmöglichkeit bis Löschfrist 30.09.

Unterlagen im Downloadbereich nach fristgerechter Bewerbung:

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Einladung zum IKM (Name, Vorname, Geburtsdatum, IKM-ID, Testort, Testtag)	P2	Löschfrist 30.09.

### 1.3 Anzugebene Daten im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Teilnehmer\*in

Zum Zeitpunkt der Beantragung

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Geburtsdatum	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Postalische Anschrift des Wohnsitzes	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Antragsgrund	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Vorschlag eines möglichen Ausgleiches durch den behandelnden Facharzt	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Art und Form des gewährten Antrags	OB	Von Entscheidung durch Entscheidung Prüfungskommission bis Löschfrist 30.09.

## Unterlagen

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Schriftlicher, formloser Antrag	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Fachärztliches Gutachten /Attest [ohne Diagnose (sonst schwärzen), reine Beschreibung der Symptome]	OB	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09.
Ablehnungsbescheid oder Gewährungsschreiben	OB	Von Entscheidung durch Koordinierungsstelle bis Löschfrist 30.09.

## 1.4 Registrierung und Testteilnahme am Testtag

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Nachname und Vorname in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	s.u. bei Unterlagen
Geburtsdatum	P1	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesene IKM-ID	P1	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesener Testtag auf Einladung	P2	s.u. bei Unterlagen
Zugewiesener Testort auf Einladung	P2	s.u. bei Unterlagen
Nachweis Prüfungsuntauglichkeit bei Testabbruch	OB	Eingangsfrist 5 Werktage nach Testtag, Löschfrist: 30.09.

## Unterlagen

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Gültiger amtlicher Lichtbildausweis	P3	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Einladung zum IKM	P3	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Etiketten mit aufgedruckter IKM-ID	P3	Vernichtung nicht genutzter Etiketten (Datenschutz Müll) direkt nach dem Test
Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Teilnahme bei Minderjährigen	P3	Löschfrist 30.01. (Zulassungsrechtliche Gründe)
Videoaufnahmen	P3	Von Zeitpunkt der Aufnahme bis Löschfrist 30.01.
Scan-Bewertungsbögen	P3	Von Zeitpunkt der Aufnahme bis Löschfrist 30.01.
Testergebnis (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, IKM-ID, Punktwert)	P3	von Ergebnisrückmeldung Ende Juni bis zur Löschfrist 30.09. zusätzlich Archivdatenbank 40 Jahre
Teilnahmebescheinigung (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, IKM-ID)	P3	von Ergebnisrückmeldung Ende Juni bis zur Löschfrist 30.09.
Gesamtraumliste	P3	Löschfrist 30.01. (Zulassungsrechtliche Gründe)
Ärztliches Attest mit Angabe zur Prüfungsuntauglichkeit am Testtag [ohne Diagnose (sonst schwärzen), reine Beschreibung der Symptome]	OB	Eingangsfrist 5 Werktage nach Testtag, Löschfrist: 30.09.

## **Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Matter to Life**

vom 8. Dezember 2022

Auf Grund von §§ 29 Absatz 4 Satz 3, 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2 Halbsatz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

### **Präambel**

Der Masterstudiengang Matter to Life mit dem Ziel eines Joint Degree – Abschlusses wird gemeinsam von der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen verantwortet. Auf Basis des bestehenden Kooperationsvertrages führt die Universität Heidelberg das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für beide Universitäten nach den nachfolgenden Regelungen durch.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums in dem gemeinsamen Masterstudiengang Matter to Life der Universität Heidelberg und der Georg-August-Universität Göttingen mit dem Abschlussziel eines Joint Degrees.

(2) Die Universität Heidelberg vergibt die aufgrund der Kooperation zur Verfügung stehenden 20 Studienplätze je Studienjahr nach dem Ergebnis des in dieser Satzung geregelten Auswahlverfahrens. Die Zulassung zu den vorhandenen Studienplätzen erfolgt zu gleichen Teilen für den Studienschwerpunkt „Molecular Systems Chemistry and Engineering“ am Studienort Universität Heidelberg und „Complex Systems and Biological Physics“ am Studienort Universität Göttingen.

(3) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg sowie der Immatrikulationsordnung der Georg-August-Universität Göttingen in ihren jeweils gültigen Fassungen maßgeblich.

## **§ 2 Studienbeginn**

Der Studienbeginn des gemeinsamen Joint Degree Masterstudiengangs Matter to Life ist nur zum Wintersemester und erstmalig zum Wintersemester 2023/2024 möglich.

## **§ 3 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss für das Wintersemester 2023/2024 bis zum 31.12.2022 und für die darauffolgenden Wintersemester jeweils bis zum 1. Dezember des Jahres vor Studienbeginn bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nach Fristablauf oder unvollständig innerhalb der Frist eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Antrag auf Zulassung einschließlich der nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen ist elektronisch an die Universität Heidelberg zu richten.

(3) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Ein Nachweis über einen Hochschulabschluss Bachelor of Science (z.B. in den Fächern Chemie, Physik, Molekularbiologie, Biochemie, Materialwissenschaften), Biotechnologie, Bachelor of Engineering (z.B. in den Fächern Molecular Systems Engineering, Bioengineering) oder eines Studiengangs in einem verwandten natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Bereich, in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang in Kopie. Bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen sind amtlich beglaubigte Übersetzungen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
2. Ein Motivationsschreiben (i.F. Selbstreflexion) (3-4 Seiten, Schriftart Times New Roman, Schriftgröße 12, Zeilenabstand 1.5). Die Themen der Selbstreflexion werden durch den Zulassungsausschuss festgelegt und während der Bewerbungsphase auf der Homepage des Studiengangs hinterlegt.
3. Ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, sofern die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nicht Englisch als Muttersprache innehaben. Die Nachweise dürfen nicht älter als vier Jahre zum Ende der Bewerbungsphase sein und können nachgewiesen werden durch:
  - a) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) paperbased mit mindestens 570 von 677, bzw. mit mindestens 90 von 120 Punkten internet-based oder
  - b) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
  - c) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
  - d) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® II mit Mindestnote 2,3
  - e) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau B2+
  - f) Als Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

4. Eine Erklärung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers, ob er/sie in dem angestrebten Masterstudiengang Matter to Life oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht oder er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
5. Eine Erklärung, welcher Studienschwerpunkt (Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen) den fachlichen Interessen des Studienbewerbers am ehesten entspricht (Schwerpunktpräferenz).

(4) Liegt der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, ist dieser spätestens bis zum jeweils 15. Juli im Jahr des Studienstarts nachzuweisen.

(5) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Bildungsverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Matter to Life abgeschlossen wird. Diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Zulassungsverfahren teil.

(6) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die einzureichenden Unterlagen bei der Immatrikulation im Original vorzulegen sind.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen einschlägigen Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 dieser Satzung. Der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelorabschlusses erfolgt mit einer Mindestnote von 2,3 (gut) oder einem Nachweis, dass die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören. Die Noten werden bei Nachweisen ausländischer Bildungseinrichtungen nach der modifizierten bayrischen Formel berechnet.
2. Der Nachweis über 96 ECTS-Leistungspunkten in den unter § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten studienrelevanten naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fächern sowie Mathematik.
3. Der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprache im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

(1) Für die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens (§§ 6 bis 10) wird ein Zulassungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, darunter zu gleichen Teilen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Heidelberg und der Universität Göttingen. Studierende können nur mit beratender Stimme beteiligt werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Heidelberg nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät für Physik der Universität Göttingen bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitz wird innerhalb des Zulassungsausschusses gewählt.

(3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beider Universitäten, anwesend sind.

## **§ 6 Auswahlverfahren**

(1) Es findet eine Vorauswahl gemäß § 7 auf Basis der Kriterien Hochschulabschlussnote (§ 3 Abs. 3 Nr. 1) und der Selbstreflexion (§ 3 Abs. 3 Nr. 2) statt.

(2) Im Anschluss an die Vorauswahl erfolgt das Auswahlverfahren mit zwei Interview-Runden nach §§ 8 und 9 in englischer Sprache. Nach jeder Runde werden für alle zu dieser Runde eingeladenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber Punkte vergeben.

Die Punkte werden nach Abschluss des gesamten Verfahrens für die weitergekommenen Studienbewerberinnen und Studienbewerber addiert.

In Runde 1 können maximal 20 Punkte, in Runde 2 maximal 10 Punkte und in Runde 3 maximal 10 Punkte erzielt werden.

Zu Runde 2 werden mindestens die vierfache Anzahl an Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen. Zu Runde 3 werden mindestens die 2-fache Anzahl für den jeweiligen Schwerpunkt im Verhältnis zu Studienplätzen eingeladen. Die Zulassungen für die zur Verfügung stehenden Studienplätze erfolgt entsprechend der nach der finalen Rangliste (§ 10) ermittelten Bewerberinnen und Bewerber.

(3) Besteht in den Auswahlrunden 1 und 2 Ranggleichheit werden alle in Frage kommenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber in die nächste Runde eingeladen.

(4) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden mit 0 Punkten bewertet, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber am Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht teilnimmt. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Termin für das Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(5) Die Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 werden von zwei Mitgliedern des Zulassungsausschusses bzw. bestellten Vertretern des Zulassungsausschusses, bzw. vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellows geführt. Diese bilden zusammen die auswahlgesprächsführenden Mitglieder.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Auswahlgespräche der Runden 2 und 3 ist jeweils ein Protokoll von einer weiteren Person zu führen, das von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Interviewenden und des Protokollführers, die Namen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

## § 7 Vorauswahl (Runde 1)

(1) Unter den nach §§ 3 und 4 qualifizierten Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am ersten Auswahlgespräch nach § 8 eine Vorauswahl. Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl N1 umgerechnet:

1,0 bis 1,2	entspricht	11 Punkten,
1,3 bis 1,4	entspricht	10 Punkten,
1,5 bis 1,6	entspricht	9 Punkten,
1,7 bis 1,8	entspricht	7 Punkten,
1,9 bis 2,0	entspricht	5 Punkten,
2,1 bis 2,3	entspricht	3 Punkten,

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine andere als die vorher genannten Noten erzielt haben, allerdings den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören erhalten 3 Punkte.

(2) Die Selbstreflexion nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird von mindestens einem Mitglied des Zulassungsausschusses bzw. mind. einer Vertretung des Zulassungsausschusses, bzw. einem vom Zulassungsausschuss bestellten Matter to Life Fellow, auf einer Skala von 0 bis 9 bewertet, diese Punktzahl entspricht N2.

(3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als  $N_g = N_1 + N_2$ . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste erstellt.

## **§ 8 Auswahlgespräch zur Feststellung der Eignung (Runde 2)**

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über ausreichende Motivation und Eignung verfügt. Im Vordergrund steht die Motivation zum interdisziplinären Arbeiten/Forschen sowie die Eignung für das angestrebte Studium, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studium erwarten lassen.

(2) Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 1 Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. In der Regel finden die Auswahlgespräche 2-3 Monate nach Beendigung der Bewerbungsphase statt. Die Einladung erfolgt per E-Mail.

(3) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder (§ 6 Abs. 5) führen mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber ein Einzelgespräch von ca. 15 Minuten. Hierbei werden insbesondere die Motivation und besondere fachliche Kenntnisse des Bewerbers für das Fach des Studienganges bewertet.

(4) Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen § 6 Abs. 6.

(5) Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin und den Studienbewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

(6) Die Summe der gemäß § 7 Abs. 3 ermittelten Punktzahl  $N_g$ , sowie der Punktzahl des Auswahlgesprächs gemäß § 8 bildet die Gesamtpunktzahl  $N_3$ . Aufgrund dieser Punktzahl wird die Rangliste für Runde 3 erstellt.

### **§ 9 Auswahlgespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung (Runde 3)**

(1) Das zweite Auswahlgespräch soll das Verständnis der Studienbewerberinnen und der Studienbewerber eines wissenschaftlichen Problems und die Fähigkeit zur Teilnahme an wiss. Diskursen sowie der Reflexion über Forschungsfragen, zeigen. Das Auswahlgespräch wird über ein Videokonferenz-System durchgeführt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden mindestens 1 Woche im Voraus zum Auswahlgespräch eingeladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Es werden lediglich Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen, die die zweite Runde gemäß § 6 erfolgreich absolviert haben.

(2) Das Auswahlgespräch wird von den auswahlgesprächsführenden Mitgliedern (§ 6 Abs. 5) geführt. Das Gespräch dauert insgesamt ca. 30 Minuten und gliedert sich in zwei Abschnitten von jeweils ca. 15 Minuten. Die Abschnitte können entweder getrennt nacheinander oder in Kombination beider Abschnitte erfolgen. Hierbei soll insbesondere die fachliche Kenntnis der Bewerberin / des Bewerbers in relevanten Themen eingeschätzt werden. Hierzu wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mindestens ein fachlicher Text zumindest drei Tage vor dem Gespräch zur Verfügung gestellt, über dessen Inhalte bei den Gesprächen diskutiert wird.

Die auswahlgesprächsführenden Mitglieder bewerten nach Abschluss des Einzelgesprächs die Studienbewerberin oder den Studienbewerber nach fachlichen Kenntnissen sowie der Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten.

## **§ 10 Erstellung der finalen Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die finale Rangliste für die Zulassung wird aus den jeweils erzielten Punkten der drei Auswahlrunden §§ 7 bis 9 gebildet.
  
- (2) Der Zulassungsausschuss nimmt die Auswahl unter Berücksichtigung der Schwerpunktpräferenz nach § 3 Abs. 3 Nr. 5 über die Zuordnung zu dem Studienschwerpunkt Molecular Systems Chemistry and Engineering am Studienstandort Heidelberg oder Complex Systems and Biological Physics am Studienstandort Göttingen vor. Hierbei wird ein hinsichtlich der Studienstandorte ausgeglichenes Verhältnis der Kapazitätsausschöpfung angestrebt; dieses Interesse überwiegt die Schwerpunktpräferenz einzelner Studienbewerberinnen und Studienbewerber.
  
- (3) Bei Rangleichheit wird durch Losverfahren ausgewählt.

## **§ 11 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Leitung des Rektorats der Universität Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Die Leitung des Rektorats hat die Entscheidung über die Zulassung an die zuständige Organisationseinheit der Universität übertragen.
  
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
  1. die in § 3 bis 4 getroffenen Regelungen nicht erfüllt sind und/oder
  2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Matter to Life oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

**2142**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

(3) Eine Zulassung nach § 3 Abs. 4 bzw. 5 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Englischkenntnisse bis zum 15. Juli im Jahr des Studienstarts und der Bachelorabschluss bis zur Immatrikulation nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt. Die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen bleiben ebenfalls unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Matter to Life vom 30. April 2019 an der Universität Heidelberg außer Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Zweite Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ)**

vom 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2, 29 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), von §§ 2a, 2c, 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), in Verbindung mit §§ 6, 8, 36, 38 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) sowie der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) vom 29. September 2021 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2021 S. 1325), zuletzt geändert am 11. Mai 2022 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Mai 2022 S. 751), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

## Artikel 1

1. Zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 04.05.2021 wird der Genderstern (dritte Möglichkeit) in der Satzung verwendet.

2. § 1 Absatz 1 und Buchst. a werden neu gefasst:

„(1) Die Universität Heidelberg vergibt in den Studiengängen Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Med-HD) und Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim (nachfolgend: Med-MA) sowie Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät Heidelberg (nachfolgend: Zahn-HD) jeweils mit dem Abschlussziel Staatsexamen in den Hauptquoten:

- a) 10 von Hundert der Studienplätze (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 Staatsvertrag) an Studienbewerber\*innen nach dem Ergebnis der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ). Davon im Studiengang Med-HD jeweils 50 von Hundert der Studienplätze in den Unterquoten ZEQ-1 und ZEQ-2. In den Studiengängen Med-MA und Zahn-HD findet keine Einteilung in Unterquoten statt.“

3. § 2 Absatz 2 und 3 wird neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Nachweise beizufügen:

- a) Hochschulzugangsberechtigung in amtlich beglaubigter Kopie,
- b) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS),
- c) Ggf. Testbericht über das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests „Interaktionelle Kompetenzen Medizin“ (IKM),
- d) Ggf. geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, in beglaubigter Kopie,

- e) Ggf. geeignete Nachweise über besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination, in beglaubigter Kopie.

(3) Unterlagen für das Auswahlverfahren sind direkt an die Stiftung für Hochschulzulassung zu senden. Unterlagen, die direkt bei der Universität Heidelberg oder den Medizinischen Fakultäten eingehen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil. Findet eine Vorauswahl statt, müssen ggf. Unterlagen direkt an die jeweilige Medizinische Fakultät eingereicht werden. Es gilt in diesem Fall zudem die in § 3 genannte Frist und Form.“

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst:

### „§ 3 Vorauswahlverfahren

- (1) Eine Vorauswahl findet im Rahmen der ZEQ-1-Quote für den Studiengang Med-HD statt.
- (2) Vorauswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich fristgerecht für den Test für Interaktionale Kompetenzen Medizin (IKM) angemeldet hat.
- (3) Die Zahl der zum IKM-Testverfahren zugelassenen und eingeladenen Teilnehmer\*innen beträgt das Dreifache der zu vergebenen Studienplätze in der ZEQ-1-Quote. Die Vorauswahl erfolgt nach dem Ergebnis (Standardwert) des Tests für medizinische Studiengänge (TMS).
- (4) Das Ergebnis aus dem IKM-Testverfahren muss fristgerecht bei der Stiftung für Hochschulzulassung eingereicht werden.“

5. Der neu nummerierte § 4 wird neugefasst:

**„§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a) sich bei der Stiftung für Hochschulzulassung frist- und formgerecht um einen Studienplatz im Studiengang Med-HD bzw. Med-MA oder Zahn-HD an der Universität Heidelberg beworben hat,
  - b) nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer anderen zu bearbeitenden Quote bereits ein Studienplatzangebot angenommen hat.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer nach § 5 zu bildenden Rangliste.
- (3) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-1 (Med-HD) ist nachfolgendes Kriterium zu berücksichtigen:
  - a) Das Ergebnis des mündlichen, sozio-kommunikativen Tests IKM. Es werden Ergebnisse aus allen Jahren berücksichtigt. Um einen größtmöglichen Nutzen aus dem IKM zu erhalten, ist es notwendig, dass der Studiengang Medizin bei der Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung mit Priorität 1 sowie die Medizinische Fakultät Heidelberg mit Binnenpriorität 1 genannt wird.
- (4) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD) sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
  - a) Das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
  - c) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben jeweils einzeln oder in Kombination.

(5) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD) sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) der Prozentrang der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur),
- b) das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstestes TMS,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt jeweils einzeln oder in Kombination,
- d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten insbesondere Freiwilligendienst, oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination.“

6. Im neu nummerierten § 5 Satz 2 wird das Wort „Koordinierungsstelle“ durch das Wort „Koordinationsstelle“ ersetzt. Satz 3 erhält folgende Fassung: „Fristen, Ablauf und Verfahren des TMS sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung des TMS geregelt.“

7. Es wird ein neuer § 6 eingefügt und die Nummerierung der folgenden §§ angepasst:

### **„§ 6 Test für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM)“**

Das IKM Verfahren wird von der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg und evtl. weiteren Kooperationspartnern als Vorabverfahren durchgeführt. Frist, Ablauf und Verfahren des IKM sind in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für Interaktionelle Kompetenzen Medizin (IKM) geregelt.“

8. Der neu nummerierte § 7 Absatz 3 bis 5 wird neu gefasst:

**„§ 7 Erstellung der Ranglisten für die Auswahlentscheidung**

(3) Ranglistenbildung in der ZEQ-1 (Med-HD):

max. 100 Rangpunkte für das IKM

(4) Ranglistenbildung in der ZEQ-2 (Med-HD) und ZEQ (Med-MA und Zahn-HD):

a) max. 90 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 90)

b) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung

c) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung

d) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt

e) 2 Rangpunkte für Preise

(5) Ranglistenbildung im AdH (Med-HD, Med-MA und Zahn-HD):

f) max. 46 Rangpunkte für die Hochschulzugangsberechtigung (Gewichtung: 46)

g) max. 44 Rangpunkte für den TMS (Gewichtung: 44)

h) 4 Rangpunkte für Berufsausbildung

i) 2 Rangpunkte für Berufserfahrung

j) 2 Rangpunkte für Dienst/Ehrenamt

k) 2 Rangpunkte für Preise“

Der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 6. Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 7.

Es wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Beim IKM-Verfahren entspricht die Ergebnispunktzahl der Rangpunktzahl.“

**2149**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 9. Im neuen Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „welche in den Anlagen 2 und 3 genannt sind,“ durch die Worte „welche in den Anlagen 1 und 2 genannt sind,“ ersetzt. Es wird ein neuer Satz 4 eingefügt und die folgenden Sätze angepasst: „Hinsichtlich der Berücksichtigung eines Dienstes und des Loses bei Ranggleichheit gilt § 16 Abs. 1 und 2 HZVO.“

9. Die Anlage 1 zu § 4 wird gestrichen und die folgenden Anlagen angepasst.

10. In den Überschriften der Anlagen 1 und 2 wird der Verweis auf § 5 Abs. 7 durch den Verweis auf § 7 Abs. 9 ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**2150**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics**

vom 8. Dezember 2022

Aufgrund von §§ 29 Abs. 4, 32, 58 Abs. 4, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer\*in
- § 6 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 7 Prüfungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Masterarbeit**

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

§ 11 Zulassungsverfahren

§ 12 Erstellung der Masterarbeit

§ 13 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

§ 14 Wiederholung der Masterarbeit

**Abschnitt III: Studienabschluss**

§ 15 Voraussetzungen zum Studienabschluss

§ 16 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss

§ 17 Masterzeugnis und Urkunde

**Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 20 Inkrafttreten

**Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics**

**Anlage 2: Benotung nach LP**

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

(1) Gegenstand des weiterbildenden Studiengangs Master of Medical Biometry/Biostatistics ist die Entwicklung und die Anwendung formaler Modelle in der Medizin, insbesondere in der medizinischen Forschung und Entwicklung. Charakteristisch für die Biometrie ist das enge Zusammenspiel von Mathematik, Statistik, Informatik und Medizin, daher wird sie gelegentlich auch als Biomathematik oder Medizinische Statistik bezeichnet. Die Auswahl problemangepasster Modelle, Studiendesigns und Auswertungsmethoden sowie die sachgerechte Interpretation der ermittelten Resultate stehen dabei im Vordergrund biometrischer Tätigkeit.

(2) Der Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science" abgeschlossen.

(3) Durch die Prüfung zum "Master of Science" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### **§ 2 Mastergrad**

Nach bestandener "Master of Science"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Science" im Fach Medizinische Biometrie. (abgekürzt M.Sc.).

### **§ 3 Regelstudienzeit, Gesamtstudiendauer, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterarbeit vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten.
  
- (2) Wird die Masterprüfung nicht spätestens nach Ablauf von 4 Semestern nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
  
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen inklusive Masterarbeit beträgt 120 Leistungspunkte (LP); davon entfallen 90 LP auf die Lehrveranstaltungen (beinhaltet 20 berufsbezogene LP für einschlägige berufliche Tätigkeiten) und 30 LP auf die Masterarbeit. Die Kurse des Moduls „Vertiefung“ (s. Anlage 1) können aus dem entsprechenden im Modulhandbuch aufgeführten Angebot und ggf. zusätzlich angebotenen Kursen mit aktuellen Themen der Medizinische Biometrie gewählt werden. Die Themen der zusätzlich angebotenen Kurse können variieren. Bei Abwahl eines curricular festgelegten Wahlkurses, muss ein LP-gleichwertiger Kurs aus den zusätzlich angebotenen Wahlkursen belegt werden. Die Gesamtzahl der notwendigen Kurse aus allen Modulen zusammen beträgt 23, wovon 7 Kurse aus dem Modul Vertiefungen sind.
  
- (4) Die Unterrichtssprache ist in der Regel deutsch, teilweise werden einzelne Lehrveranstaltungen aber auch in englischer Sprache abgehalten und entsprechende Prüfungsleistungen sind in englischer Sprache zu erbringen.

#### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus vier Hochschullehrern\*innen (Professor\*innen, Juniorprofessor\*innen, Dozent\*innen) und zwei Vertretern der Akademischen Mitarbeiter, und einem Studierenden mit beratender Stimme. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses, außer das studentische Mitglied, werden vom Fakultätsrat auf jeweils drei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Die oder der Vorsitzende muss Professor\*in sein.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er stellt sicher, dass die Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erworben bzw. abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer\*innen und die Beisitzer\*innen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben des Prüfungsausschusses auf die oder den Vorsitzenden jederzeit widerruflich durch Beschluss übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer\*innen und Beisitzer\*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer\*innen**

(1) Zur Abnahme von Prüfungen die nicht studienbegleitend sind, sind in der Regel nur Professor\*innen, sonstige Hochschullehrer und Privatdozent\*innen befugt sowie Akademische Mitarbeiter\*innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Andere Personen können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen und sie selbst über die durch die Prüfung zu erlangende oder eine dieser gleichwertigen Qualifikation verfügen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer\*in.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 6 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung und Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Masterarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder von dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts im Rahmen schriftlicher Prüfungsleistungen können prüfende Personen eine universitätsinterne Plagiatssoftware anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen 1, 2 und 4 ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(6) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung eines Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

## § 7 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module bzw. Lehrveranstaltungen Prüfungen abgehalten, die dem jeweiligen Modul bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltung zugehören. Prüfungsaufgaben werden durch die prüfende Person gestellt; das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Prüfungen können aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) bestehen. Sie können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer einer Veranstaltung hinweg stattfinden. Zu verschiedenen Veranstaltungen gehörende Prüfungen können ganz oder teilweise gemeinsam abgehalten werden. Vorbehaltlich abweichender Regelung im Modulhandbuch ist eine Prüfung, die aus mehreren Teilen (Teilprüfungen) besteht, bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (3) Prüfungen werden abgehalten in Form von
1. mündlichen Prüfungen,
  2. schriftlichen Prüfungen,
  3. praktischen Prüfungen sowie
  4. Mischformen der unter Nummer 1 bis Nummer 3 genannten Prüfungsformen. Durch schriftliche Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bzw. 4 soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Masterarbeit gemäß § 12 ist eine schriftliche Prüfung im Sinne von Satz 1 Nummer 2 und Satz 2. Die in Satz 1 genannten Prüfungsformen können in der Regel auch auf elektronischem Weg abgenommen werden.

(4) Multiple-Choice-Aufgaben sind zulässig. Form, Umfang und Bestehensvoraussetzungen regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, gegebenenfalls elektronisch, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, zu welcher die Prüfung gehört.

Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von

- a) Einfachauswahlverfahren: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;
- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Schriftliche Prüfungen, bei denen die Leistung auf Basis einer Anzahl erreichter Punkte bewertet wird, oder Multiple-Choice-Anteile in Mischklausuren sind bestanden, wenn 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden, es sei denn, die Bewertung erfolgt mittels eines Erwartungshorizonts, der durch mindestens drei Personen, die gemäß § 11 prüfungsbefugt sind, definiert wird (Standard Setting). Bei solchen Prüfungen werden Aufgaben, die fehlerhaft sind, nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. War eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen möglich, so können für die korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung Zusatzpunkte zugerechnet werden. Eine Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Unterschreitet bei Prüfungen anhand von Multiple-Choice-Aufgaben das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten (Gleitklausel).

(5) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich schriftlich zu erbringen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (6) Die schriftlichen Prüfungen können in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder benoteten Projektarbeiten erbracht werden. Die Form und die Dauer bzw. der zeitliche Aufwand werden vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (7) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 90 Minuten.
- (8) Sofern eine Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder Projektarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, so gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich), es sei denn, der Prüfungszweck steht der Erbringung in einer anderen Form zwingend entgegen. Die Auswahl der anderen Form erfolgt im Benehmen mit der prüfenden Person und im Hinblick auf die Wahrung des Prüfungszwecks und die Chancengleichheit aller Prüflinge. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (10) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von der lehrverantwortlichen Person der Lehrveranstaltungen bewertet. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen soll in der Regel innerhalb von 3 Wochen erfolgen.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

## § 9 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für maximal 6 Prüfungsleistungen im Rahmen des gesamten Studienganges zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende des nächsten Fachsemesters nachgeholt werden. Die maximal mögliche Gesamtstudierendauer gemäß § 3 Absatz 2 ist dabei einzuhalten. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

## **Abschnitt II: Masterarbeit**

### **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. schriftlich erklärt, dass er in keinem Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet,
  3. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Medical Biometry/ Biostatistics eingeschrieben ist,
  4. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics an der Universität Heidelberg nicht verloren hat,
  5. die in Anlage 1 aufgeführten Module erfolgreich bestanden hat,
  6. ein vom Prüfungsausschuss genehmigtes Exposé zur geplanten Masterarbeit vorzuweisen hat.
- (2) Eine frühere Zulassung zur Masterarbeit vor einem erfolgreichen Bestehen aller Module ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss hin möglich. Die Abgabe der Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist gemäß § 12 Abs. 5 muss dabei eingehalten werden.

## § 11 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 11 Absatz 1 Nr. 1 - 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. ein Vorschlag über das Thema der geplanten Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés. Ein Rechtsanspruch auf das Thema wird durch den Vorschlag nicht begründet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb eines Monats nachdem die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 1 erfüllt sind, schriftlich einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bei der oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verlängert werden. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 1-5 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden

Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann das Exposé (Richtwert Umfang: 2-4 DIN A4-Seiten) zur Masterarbeit ablehnen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss das Exposé unter Vorbehalt genehmigen. In diesem Fall wird dem Prüfling die einmalige Möglichkeit zur Revision des Exposés gestellt. Sollte das (revidierte) Exposé abgelehnt werden, so kann der Prüfling ein neues Thema für die geplante Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés einreichen. Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen und bestimmt in diesem Fall ein Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit. Falls der Prüfling auf einen eigenen Vorschlag verzichtet, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit.

(7) Die endgültige Genehmigung des Antrags und die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt.

## § 12 Erstellung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Medizinischen Biometrie selbständig nach wissenschaftlichen Prinzipien zu bearbeiten. Die Arbeit soll entweder dem Bereich der methodischen Forschung innerhalb der Medizinischen Biometrie entstammen oder dem Bereich der klinischen Forschung und dann die eigenständige biometrische Planung und Modellierung und/oder Auswertung umfassen, wobei sich die verwendeten Methoden deutlich von Routineverfahren abheben sollen.
- (2) Die Masterarbeit ist i.d.R. in englischer Sprache abzufassen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (3) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (4) Die Zeit von der schriftlich bekannt gegebenen Genehmigung des Themas bis zur Abgabe beträgt sechs Monate. Hierbei ist § 11 Absatz 7 (siehe oben) zu berücksichtigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer in der Regel um 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden.

### **§ 13 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit muss eine schriftliche Versicherung enthalten, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer\*innen bewertet, von denen eine\*r Hochschullehrer\*in (Professor\*in, Juniorprofessor\*in, Dozent\*in) sein muss. Die beiden Prüfer\*innen sollen nicht derselben Abteilung oder Arbeitsgruppe angehören. Auf Antrag des Prüflings und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die oder der Betreuer\*in auch einer außeruniversitären Einrichtung angehören, wenn sie oder er habilitierte\*r Wissenschaftler\*in ist bzw. eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation besitzt.. Die oder der erste Prüfer\*in soll die oder der Betreuer\*in der Arbeit sein. Die Prüfer\*innen werden vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; Falls eine der beiden Noten mit schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde, setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer\*inne die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine\*n dritten Prüfer\*in hinzuziehen.

## **§ 14 Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Eine nichtbestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Für die Wiederholung ist ein neues Thema vorzuschlagen. In diesem Fall muss ein neuer Antrag auf Zulassung der Masterarbeit gestellt werden. Der neue Antrag muss innerhalb des nächsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingehen. Andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht möglich.

## **Abschnitt III: Studienabschluss**

### **§ 15 Voraussetzungen zum Studienabschluss**

- (1) Voraussetzungen für einen erfolgreichen Studienabschluss sind:
1. die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bzw. deren Ersatzveranstaltungen im Falle eines abgewählten Wahlkurses. Die Teilnahme gilt als erfolgreich, wenn die zugehörige Prüfung mit einer Note von 4 oder besser bewertet wurde vgl § 8.
  2. die bestandene Masterarbeit,
  3. eine mündliche, unbenotete Verteidigung der Masterarbeit.

### **§ 16 Berechnung der Gesamtnote für den Studienabschluss**

- (1) Aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen je Modul werden Modulnoten gebildet wobei die Gewichte entsprechend der LP pro benotetem Kurs vergeben werden.

- (2) Bei der Bildung der Modulnoten werden die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nicht gerundet.
- (3) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote des Studienabschlusses errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der gewichteten Masterarbeit wobei die Gewichte entsprechend der LP pro benotetem Kurs bzw. Masterarbeit vergeben werden. Die Gesamtnote lautet:
- |  |              |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5         | sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend  |
- (5) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach LP).

## § 17 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag kann zusätzlich ein "Diploma Supplement" in englischer Sprache beigelegt werden, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Grades, Grade Points und Leistungspunkte sowie den Grade Point Average und den Total Grade und den insgesamt erreichten Leistungspunkten.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet. Die Urkunde wird von der oder von dem Dekan\*in und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist das Studium endgültig nicht bestanden oder gilt es als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Studienabschluss noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium nicht bestanden ist.

#### **Abschnitt IV: Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige "Master of Science"-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

**2172**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169), zuletzt geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 179) außer Kraft.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Ruprecht-Karls-Universität für den Masterstudiengang Medical Biometry/Biostatistics eingeschrieben sind, gelten die §§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den weiterbildenden Studiengang Master of Medical Biometry/ Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169), zuletzt geändert am 13. Februar 2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. April 2017, S. 179), bis zum Ablauf von 5 Semestern fort.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

### Anlage 1: Module im Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

<b>Modul</b>	<b>LP</b>	<b><i>davon berufsbezogene LP (*)</i></b>
<b>Biometrie</b>	16	2 - 6
<b>Statistische Verfahren</b>	12	2 - 6
<b>Studien</b>	12	2 - 6
<b>Datenmanagement</b>	8	2 - 4
<b>Epidemiologie</b>	4	0 - 2
<b>Medizin</b>	12	2 - 4
<b>Vertiefungen</b>	26	4 - 8
Summe ECTS (ohne Masterarbeit)	90	max. 20

Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Module sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Die weiß hinterlegten Module sind Pflichtveranstaltungen. Das grau markierte Modul „Vertiefungen“ besteht aus Wahlkursen. Von den gewählten Veranstaltungen aus dem Modul „Vertiefungen“ muss mindestens ein Kurs und dürfen maximal drei Kurse in das Themengebiet Medizin fallen (s. Angabe im Modulhandbuch). Die Gesamtzahl von 23 Kursen muss erreicht werden. Hierbei entfallen 7 Kurse auf das Modul „Vertiefungen“.

(\*): Bei dieser Aufteilung handelt es sich um eine Empfehlung. Die Aufteilung ist nicht bindend.

- 20 der 90LP sind zusätzlich an den Nachweis einschlägiger Berufstätigkeiten gekoppelt (siehe Tabelle, Spalte 5).
- Der Umfang und die zu vergebende LP-Anzahl wird vom betreuenden Dozenten festgelegt, hierbei wird für die Berechnung eine Belastung von 27,5 Stunden pro LP-Punkt angelegt.

## Anlage 2: Benotung nach LP

Die relative Benotung nach LP erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die LP-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ sein.

2175

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022  
16.12.2022

## **Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS)**

vom 8. Dezember 2022

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S.1, 2), von §§ 2a, 2c, 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 2005 S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204), hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 6. Dezember 2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2022 erteilt.

## Inhaltsübersicht

### **Abschnitt I: Anmeldung und Durchführung TMS**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Test für medizinische Studiengänge
- § 3 Testdurchgänge
- § 4 Anmeldung zum Test
- § 5 Anmeldeverfahren
- § 6 Auswahl Testort- und Testtag
- § 7 Zulassung und Einladung zur Testabnahme
- § 8 Wiederholbarkeit des Tests
- § 9 Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit
- § 10 Ablauf der Testabnahme
- § 11 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf
- § 12 Anträge auf Nachteilsausgleiche
- § 13 Ergebnisübermittlung
- § 14 Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation

### **Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS**

- § 15 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)
- § 16 Ermittlung des Prozentrangwertes
- § 17 Ermittlung des Notenwertes
- § 18 Darstellung des Testergebnisses
- § 19 Inkrafttreten

## **Abschnitt I: Anmeldung und Durchführung des TMS**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Einzelheiten des “Tests für Medizinische Studiengänge” (TMS) an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der TMS kann als ein Auswahlkriterium im Rahmen der Zulassung für medizinische Studiengänge berücksichtigt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den jeweiligen hochschuleigenen Zulassungssatzungen geregelt. Die Gebührenerhebung für die Teilnahme an dem TMS ist in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

(2) Der Test wird von den beteiligten Universitäten und Institutionen gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinationsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

## § 2 Zweck des Tests für medizinische Studiengänge

Der Test ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit der\*die Bearbeiter\*in komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermag, ferner, wie gut mit Größen, Einheiten und Formeln umgegangen werden kann. Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten, auch unter zeitlichem Druck. Zur Ermittlung der genannten Kompetenzen sind die einzelnen Untertests in der Art konzipiert, dass die Bearbeitung jeweils in einem exakt vorgegebenen zeitlichen Rahmen und nur unter Verwendung beschränkter Hilfsmittel erfolgen kann. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, und welche die Hochschulreife vermittelt. Zur Lösung der Testaufgaben hat der\*die Testteilnehmer\*in anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. Dadurch wird ein transparentes, standardisiertes, strukturiertes und qualitätsgesichertes Verfahren mit hinreichender Vorhersagekraft für die Eignung für das Humanmedizinstudium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Sinne von § 2a Abs. 7 HZG gewährleistet.

### § 3 Testdurchgänge

Der Test wird innerhalb eines Kalenderjahres an mindestens einem eigenständigen Testdurchgang durchgeführt, pro Testdurchgang kann der Test an mehreren Testterminen stattfinden. Die genauen Termine (Testtage) und die Orte an denen der Test pro Testdurchgang abgelegt werden kann (Testorte und Testtage), werden jeweils rechtzeitig durch die zentrale Koordinationsstelle bekannt gegeben. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Testort bzw. Testtag. Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von der Testleitung gegebenen Anweisungen.

### § 4 Anmeldung zum Test

(1) Die Anmeldung zum Test muss für jeden Testdurchgang separat erfolgen. Die Anmeldung zu einem Testdurchgang muss während der durch die zentrale Koordinationsstelle bekanntgegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Anmeldephasen des jeweiligen Testdurchganges über das Online-Anmeldeportal auf der TMS-Webseite bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

(2) Anmeldeberechtigte Personen sind:

- a) Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten\*innen) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden.
- b) Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige, Staatenlose diesen nach § 1 Satz 2 HZVO gleichgestellt sind,

Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerber\*innen

- a) dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
- b) dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
- c) dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
- d) dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurückerstattet werden können.

## § 5 Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung für einen Testdurchgang erfolgt in drei Anmeldephasen pro Testdurchgang. Die einzelnen Anmeldephasen gestalten sich hierbei wie folgt:

- a) Phase 1: In einer ersten Anmeldephase ist das Online-Anmeldeportal lediglich für Erstteilnehmer\*innen am Test geöffnet.
- b) Phase 2: Nach Abschluss der ersten Anmeldephase folgt im Anschluss eine zweite Anmeldephase, in der das Online-Anmeldeportal für bevorzugt zuzulassende Testwiederholer\*innen, basierend auf einer Warteliste des vorherigen Testdurchgangs, geöffnet wird.
- c) Phase 3: In einer letzten dritten Anmeldephase wird das Online-Anmeldeportal für Testwiederholer\*innen geöffnet, die bereits ein TMS-Ergebnis aus einer Testteilnahme erhalten haben und sich erstmalig für eine Testwiederholung innerhalb von 12 Monaten nach der Erstteilnahme anmelden. Alle Testwiederholer\*innen, die in dieser dritten Anmeldephase, trotz fristgerechter Anmeldung, keinen Testplatz erhalten konnten, werden für den darauffolgenden TMS-Durchgang auf eine Warteliste aufgenommen und können sich im nächsten TMS-Durchgang in der zweiten Anmeldephase bevorzugt anmelden.

(2) Die Bewerbung für einen Testdurchgang erfolgt für alle Teilnehmer\*innen über ein Onlineformular über die TMS-Webseite ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)).

(3) Um den TMS zwecks Berücksichtigung im hochschuleigenen Auswahlverfahren durchzuführen und die Teilnahme zu ermöglichen, werden bei der Bewerbung zur Testteilnahme persönliche Daten erhoben. Die Datenkategorien sowie Aufbewahrungsdauer und Löschfristen sind in Anlage 1 festgelegt.

## **§ 6 Auswahl Testort- und Testtag**

Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerber\*innen wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr auf der TMS-Webseite innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ihren Testort und Testtag selbst aus oder werden von der zentralen Koordinationsstelle auf die verschiedenen Testorte und Testtage verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

## **§ 7 Zulassung und Einladung zur Testabnahme**

- (1) Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer
- a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
  - b) die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
  - c) am TMS in Deutschland noch nicht teilgenommen hat, oder am TMS in Deutschland bereits einmalig teilgenommen hat und sich innerhalb eines Jahres nach der Erstteilnahme erneut zur Testwiederholung angemeldet hat,
  - d) bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des\*der gesetzlichen Vertreters\*in nachweist (unterschriebene Einverständniserklärung).
- (2) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

## § 8 Wiederholbarkeit des Tests

(1) Teilnehmer\*innen, die bereits an einem TMS-Testdurchgang teilgenommen und hierbei ein TMS-Ergebnis erhalten haben, haben die Möglichkeit, den Test einmalig zu wiederholen. Voraussetzung ist die erneute Anmeldung innerhalb eines Jahres (12 Monate) nach Erstteilnahme. Nach Ablauf dieser Wiederholungsfrist ist eine erneute Testteilnahme ausgeschlossen. Die erneute Testteilnahme ist nur einmal möglich. Testplätze für eine Testwiederholung werden ausschließlich aus freien Restkapazitäten nach Zuweisung der Plätze an alle Erstteilnehmer\*innen zur Verfügung gestellt. Testteilnehmer\*innen, die trotz fristgerechter Anmeldung in einem Testdurchgang nachweislich aus Kapazitätsgründen keinen Testplatz für eine Wiederholung erhalten haben, werden auf einer Warteliste geführt und erhalten die Möglichkeit, sich im darauffolgenden TMS-Durchgang bevorzugt nach den Erstteilnehmenden für einen Testplatz zur Testwiederholung anzumelden.

(2) Nehmen Wiederholer\*innen den ihnen zugewiesenen Platz der Phase 2 oder 3 (§ 5 Abs. 1 Buchst. b bis c) nicht wahr, verlieren sie den Anspruch auf Wiederholung. Eine Ausnahme gilt jedoch im Krankheitsfalle. Die Darlegungs- und Beweislast für das krankheitsbedingte Nichterscheinen zum Testtermin liegt bei dem\*der Teilnehmer\*in, z. B. durch ein ärztliches Attest für den Testtag, das spätestens fünf Tage nach dem Testtermin der Zentralen Koordinationsstelle vorliegen soll. Die Entscheidung über eine Wiederholung wegen krankheitsbedingten Nichterscheinens trifft die Zentrale Koordinationsstelle.

(3) Sind einzelne Aufgaben des Tests nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

## § 9 Übergangsphase zur Einführung der Wiederholbarkeit

Die Einführung der einmaligen Wiederholbarkeit wird durch eine Übergangsphase von zwei Jahren für Alt-Testteilnehmer\*innen (Testteilnahme vor Mai 2022) geregelt. Für den Zeitraum der Übergangsphase entfällt die Regelung unter § 7 Abs. 1 Buchst. c und § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 für die entsprechende Personengruppe. Nach Ablauf der Übergangsphase (ab Testjahr 2024) erlischt der Anspruch auf Wiederholbarkeit des TMS für diese Personengruppe.

## § 10 Ablauf der Testabnahme

- (1) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests. Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
  
- (2) Die Testabnahme ist nichtöffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,
  - a) wer die Voraussetzungen des § 7 erfüllt,
  - b) wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,
  - c) eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann,
  - d) im Falle einer Minderjährigkeit eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf dem von der Koordinationsstelle vorgegebenen Formular vorlegen kann und
  - e) sich rechtzeitig registriert und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

## § 11 Regelungen zu Testabbrüchen und Störungen im regulären Testablauf

(1) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(2) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der\*die Teilnehmer\*in ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme gegenüber der Testleitung mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinationsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinationsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt bei dem\*der Teilnehmer\*in (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes vom Testtag).

(3) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber der Testleitung unverzüglich anzuzeigen. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(4) Wird der Test aus von Teilnehmer\*innen nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen oder muss der TMS lokal oder komplett im Vorfeld abgesagt werden, können sich Betroffene zu einem späteren TMS-Durchgang anmelden. Eine Erstattung der Testgebühr ist nicht möglich.

## **§ 12 Anträge auf Nachteilsausgleiche**

Macht ein\*eine Bewerber\*in glaubhaft, dass er\*sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der Lage ist, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinationsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich muss für jeden Testdurchgang gesondert gestellt werden und innerhalb der auf TMS-Webseite vorgegebenen Eingangsfrist (Ausschlussfrist) bei der zentralen Koordinationsstelle eingegangen sein. Zu den besonderen Kategorien der personenbezogenen Daten vgl. Anlage 1.

## **§ 13 Ergebnisübermittlung**

Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmer\*innen durch eine Bescheinigung, die den Tag der Prüfung ausweist, mitgeteilt. Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergeben sich aus Abschnitt II. Im Falle einer Wiederholung behalten beide Testergebnisse ihre Gültigkeit und können jeweils zur Bewerbung herangezogen werden.

## **§ 14 Durchführungsbestimmungen für den TMS bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation**

(1) Die Durchführung des TMS richtet sich nach den am Testtermin gültigen Vorgaben im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation. Es gelten die Landesverordnungen über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (sogenannte Corona-Verordnungen).

(2) Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die aktuellen Informationen und Regelungen inkl. Hygienekonzept, wie sie auf der TMS-Webseite ([www.tms-info.org](http://www.tms-info.org)) festgelegt sind. Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitungen gegebenen Anweisungen.

(3) Kann aufgrund einer lokalen oder übergreifenden pandemischen Lage oder Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation der Test an einzelnen Testorten oder insgesamt nicht durchgeführt werden, können Betroffene im darauffolgenden Durchgang zum nächstmöglichen, regulären Termin erneut antreten.

## **Abschnitt II: Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS**

### **§ 15 Ermittlung des Testwerts (Standardwert)**

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

(1) Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden. Es sind 0 bis 18 (Textverständnis) bzw. 20 Punkte (alle anderen Aufgabengruppen) erreichbar.

(2) Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Gesamtpunktzahl wird anschließend anhand von Chained Equipercentile Equating (für eine nähere Beschreibung dieser Methode sei auf Kapitel 5.2.2 in „Test Equating, Scaling, and Linking“ von Kolen & Brennan (2014) verwiesen) in die für den TMS normierte Punkteskala, die sogenannte transformierte Gesamtpunktzahl (GP), überführt. Die Umrechnung der transformierten Gesamtpunktzahl (GP) der Teilnehmenden in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \overline{GP}}{GP^S}$$

Dabei ist  $\overline{GP}$  der Mittelwert und  $GP^S$  die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Teilnehmenden der TMS-Norm. Der Testwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

## **§ 16 Ermittlung des Prozentrangwertes**

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert ( $T_0$ ) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \cdot \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist  $n$  die Anzahl der Teilnehmenden der TMS-Norm,  $cf$  die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich  $T_0$ .  $f$  ist die Häufigkeit des Testwertes  $T_0$ . Der Prozentrangwert wird im Testbericht auf eine ganze Zahl gerundet angegeben.

**§ 17 Ermittlung des Notenwertes**

Für jede\*n Teilnehmer\*in werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + AN^S \cdot \frac{100 - T}{10}$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1).  $\overline{AN}$  stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben.  $AN^S$  ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der resultierende Notenwert des Tests wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

**§ 18 Darstellung des Testergebnisses**

- (1) Im Testbericht, den die Teilnehmer\*innen über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamtest jeweils die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.
- (2) Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.
- (3) Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz für die in den jeweiligen Satzungen genannten Studiengänge.

**2189**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/23.

Heidelberg, den 8. Dezember 2022

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anhang 1** (zu §§ 5 Abs. 3, 8 Abs. 2, 12 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Durchführung des Tests für medizinische Studiengänge (TMS) zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 6 LHG)

### **Vorbemerkung**

Der Charakter der Pflicht, das jeweilige Datum anzugeben, ist (in der Spalte "Pflicht") wie folgt gekennzeichnet:

- P1 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anmeldung zum TMS vorgenommen wird
- P2 = Pflichtangabe zu dem Zeitpunkt, zu dem die Teilnahmegebühr überwiesen wird und die Testort-/ Testtagwahl stattfindet
- P3 = Pflichtangabe zum Zeitpunkt der Registrierung und Testabnahme am Testtag
- P4 = Angaben, die dann erforderlich sind, wenn die Bewerber\*in die daraus für sie ggf. resultierenden Vorteile geltend machen möchte

## **1. Anzugebende Daten im Falle des Anmeldeprozesses (Registrierung und Testort-/ Testtagwahl) für Teilnehmer\*innen**

### **1.1 Anmeldeprozess in Phase 1 (Erstteilnehmer\*innen beim TMS) im online Portal für Testteilnehmer\*innen**

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Zugangsdaten zu einem personalisierten Teilnehmer*innen-Account (Auswahl Sicherheitsabfrage + Antwort zur Sicherheitsfrage, individuell durch Teilnehmer*in vergebenes Passwort)	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre

## 2191

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022  
16.12.2022

vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsdatum	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsort	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Straße	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Hausnummer	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Postleitzahl	P1; P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Wohnort	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Bundesland	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Zugewiesene TMS-ID		Archivdatenbank 40 Jahre

Zum Zeitpunkt der Testort-/ Testtagesauswahl

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
<b><i>Auswahloption Testort- und Testtag</i></b>	P2	Vom Zeitpunkt der Auswahlmöglichkeit bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)

Unterlagen im Downloadbereich nach fristgerechter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr:

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Bestätigung Gebühreneingang (Name, Vorname, Geburtsdatum, TMS-ID, Gebührenhöhe)	P2	Vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Einladung zum TMS (Name, Vorname, Geburtsdatum, TMS-ID, Testort, Testtag)	P2	Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)

### **1.2 Anmeldeprozess in Phase 2 + 3 (Bevorzugt zuzulassende Wiederholer\*innen/ erstmalige Anmeldung zur Wiederholung beim TMS)**

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Zugangsdaten zu einem personalisierten Teilnehmer*innen-Account (Sicherheitsabfrage + Antwort, Passwort)	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Nachname (Familiename) in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre

vollständige Vornamen in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsdatum	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Geburtsort	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
Straße	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Hausnummer	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
PLZ	P1; P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Wohnort	P2	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Bundesland	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
E-Mailadresse	P1	Vom Zeitpunkt der Anmeldung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
TMS ID der Erstteilnahme	P1	Archivdatenbank 40 Jahre

Zugewiesene TMS-ID	P1	Archivdatenbank 40 Jahre
--------------------	----	--------------------------

Zum Zeitpunkt der Testort-/ Testtagesauswahl

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Gewählter Testort- und Testtag	P2	Vom Zeitpunkt der Auswahlmöglichkeit bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)

Unterlagen im Downloadbereich nach fristgerechter Anmeldung und Zahlung der Teilnahmegebühr:

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Bestätigung Gebühreneingang (Name, Vorname, Geburtsdatum, TMS-ID)	P2	Vom Zeitpunkt des Zahlungseingangs bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)
Einladung zum TMS (Name, Vorname, Geburtsdatum, TMS-ID, Testort, Testtag)	P2	Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)

### 1.3 Zusätzlich anzugebende Daten im Falle einer Antragsstellung auf Nachteilsausgleich durch Teilnehmer\*in

Zum Zeitpunkt der Beantragung

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Antragsgrund: Beschreibung der Symptome/Beeinträchtigung (nicht: Diagnose)	P4	Vom Zeitpunkt der Antragsstellung bis Löschfrist 30.09 (Mai-Durchgang) oder 31.03 (November-Durchgang)

nachgewiesen durch eine ärztliche Stellungnahme		
---	--	--

#### 1.4 Registrierung und Testteilnahme am TMS am Testtag

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Nachname und Vorname in der Schreibweise des amtlichen Identitätsdokuments	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Geburtsdatum	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Zugewiesene TMS-ID	P1	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Zugewiesener Testtag auf Einladung zum TMS	P2	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Zugewiesener Testort, Testraum und -Sektor auf Einladung zum TMS	P2	Keine Speicherung, Kontrolle bei Vorlage
Einwilligung der Sorgeberechtigten zur Teilnahme bei Minderjährigen	P3	Löschfrist 30.01 (Mai-Durchgang) oder 31.07. (für den November-Durchgang)
Gesundheitsdatum zur Prüfung der Prüfungsuntauglichkeit bei Testabbruch	P4	Eingangsfrist 5 Werktage nach Testtag, Wird nach Prüfung vernichtet

## Unterlagen

<b><i>Datum / Art personenbezogener Daten</i></b>	<b><i>Pflicht</i></b>	<b><i>Dauer der Speicherung</i></b>
Etikettenstreifen mit aufgedrucktem Namen und Vornamen, Testort, Sektor im Testraum und TMS-ID	P3	Vernichtung unverzüglich nach Auspacken der Materialkartons bei der TMS-Koordinationsstelle
Hinweise zur Bearbeitung (beschriftet mit TMS-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag
Testheft Vormittag (beschriftet mit TMS-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag
Antwortbogen Vormittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name, TMS-ID, Testort, inkl. Antwortwahl) in Papierform	P3	1 Jahr
Scan-Antwortbogen Vormittag verschlüsselt	P3	10 Jahre
Lernheft Nachmittag (beschriftet mit TMS-ID)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Testheft Nachmittag (beschriftet mit TMS-ID, ggf. Bearbeitungsnotizen)	P3	Vernichtung unverzüglich nach dem Testtag, nach Rücktransport durch ITB
Antwortbogen Nachmittag (beklebt mit Etikettenstreifen enthält Name, TMS-ID, Testort inkl. Antwortwahl) in Papierform	P3	1 Jahr
Scan-Antwortbogen Nachmittag verschlüsselt	P3	10 Jahre

Testergebnis (Standardwert, Prozentrang, Notenäquivalent)	P3	TMS-Koordinationsstelle: von Ergebnisrückmeldung Ende Juni (Mai-Durchgang) / Mitte Dezember (November- Durchgang) bis zur Löschfrist 30.01 (Mai-Durchgang) oder 31.07. (für den November- Durchgang); zusätzlich Archivdatenbank 40 Jahre
Sektorenliste (Anwesenheitsvermerk und Vor-, Nachname und TMS- ID)	P3	Löschfrist 31.01. (Mai- Durchgang) oder 31.07. (November-Durchgang)
Gesamtraumliste	P3	Löschfrist 30.09 (Mai- Durchgang) oder 31.03. (November-Durchgang)

**2198**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 18 / 2022**  
**16.12.2022**

Der Volltext der jeweiligen Beschlüsse und Satzungen ist in der  
Universitätsverwaltung, Seminarstraße 2, 69117 Heidelberg  
– Dezernat Recht und Gremien – Raum 324 –  
zu den üblichen Geschäftszeiten einsehbar.

Das Mitteilungsblatt des Rektors finden Sie darüber hinaus  
auch auf der folgenden Internetseite:

**[https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/  
service/recht/mitteilungsblatt/index.html](https://www.uni-heidelberg.de/universitaet/beschaefigte/service/recht/mitteilungsblatt/index.html)**.

Die im Inhaltsverzeichnis benannten Ordnungen sind dort  
vollständig abrufbar.

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)